

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0885/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache 2085/19 - Ergebnisse zur Untersuchung von Solarenergie auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

05

Die Möglichkeit der Errichtung von Kleingartenanlagen ist immer vor der Einleitung von Bauverfahren auf Brachflächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu prüfen. Bei Feststellung einer möglichen Errichtung von Kleingartenanlagen ist hierfür vorrangig die Einleitung eines Bauverfahrens auf Brachflächen zur Errichtung von Kleingartenanlagen vorzunehmen

Im Rahmen der beiden vorliegenden Studien wurden Flächen mit geringem Raumwiderstand in Bezug auf ihre Eignung zur Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen untersucht. In einem weiteren Schritt wurden die gewerblichen Brachflächen in Bezug auf eine prioritäre gewerbliche Nachnutzung betrachtet. Die in diesem Planungsprozess anzusetzenden Maßstäbe unterscheiden sich grundlegend von denen, die bei der Neuausweisung von Kleingärten eine Rolle spielen würden.

An den Verkehrsstrassen spielt die Frage einer Lärmbelastung für die Errichtung von Solaranlagen keine Rolle. Deshalb wurde diese Fragestellung im Rahmen der Untersuchungen nicht berücksichtigt. Die aktuell ausliegenden Lärmkarten des Lärmaktionsplanes zeigen, dass es sich um hochverlärmt Bereiche handelt. Für die Neuerrichtung von Kleingartenanlagen mit ihrer Erholungsfunktion würden diese Flächen automatisch aus einer weiteren Betrachtung fallen.

Wie im Vorwort der Studie zu den Brachflächen ausgeführt, sind die innerstädtischen und siedlungsnahen Brachflächen einer Wohn-, Misch- oder Gewerbenutzung vorbehalten und stehen für eine dauerhafte energiewirtschaftliche Nutzung eher nicht zur Verfügung. Jedoch ist eine Zwischennutzung z. B. durch Freiflächen-Solarnutzung (20 Jahre) sinnvoll, wenn eine kurz- und mittelfristige Vermarktung, Nachnutzung oder Entwicklung nicht absehbar ist. Dies betrifft auch die Nutzung militärischer Konversionsflächen. Eine temporäre Zwischennutzung dieser Flächen als Kleingartenflächen ist mit der derzeit gelebten Tradition des Kleingartenwesens nur schwerlich vereinbar und entspricht auch nicht den Planungszielen der Stadt.

Aus den genannten Gründen sollte der neue Beschlusspunkt 05 entfallen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Beschlusspunkt 05 entfällt.

Anlagenverzeichnis

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleitung

25.05.2020
Datum